

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2020-1321 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Kämmerei	Datum: 12.05.2020 Einreicher: Bürgermeisterin	
Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer der Gemeinde Bobitz (Hebesatzsatzung)		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	26.05.2020	Hauptausschuss Bobitz
Ö	23.06.2020	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer der Gemeinde Bobitz..

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bobitz befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Lt. § 27 FAG 2020 M-V hat die Gemeinde Bobitz die Möglichkeit im Jahr 2021 Finanzierungshilfen aus dem Entschuldungsfonds des Landes M-V zu beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Gemeinde muss seit mindestens drei Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes jahresbezogen und insgesamt nicht erreichen (wird von der Gemeinde erfüllt)
- die Gemeinde muss die Hebesätze für die Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt haben, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Gemeindegrößenklasse liegt.

Die mit der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Bobitz festgesetzten Hebesätze erfüllen diese Voraussetzung nicht. Die hohe Verschuldung der Gemeinde sollte zur Anpassung der Realsteuerhebesätze veranlassen.

Die Erhöhung der Hebesätze mit Wirkung zum 01.01.2020 muss mit Beschluss und öffentlicher Bekanntmachung bis zum 30.06.2020 erfolgen. Eine kurzfristige Umsetzung wird mit dem Erlass einer Hebesatzsatzung ermöglicht.

Detaillierte Erläuterungen zur Erhöhung der Hebesätze sind in der Anlage 1 ausgeführt.

Anlagen:

- 1 Erläuterungen zur Hebesatzsatzung
- 2 Satzungsmuster

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	